Die Einwilligung des Verletzten.

Ein Beitrag
zum Entwurfe eines deutschen Strafgesetzbuches.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Freund,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Durch den im Frühjahr 1921 im Drucke erschienenen „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches“ ist die durch die Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 notwendig vernachlässigte Strafrechtsreform wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Während insbesondere bezüglich der Art und Dauer der Strafen und des Strafvollzuges wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Rechte zu vermerken sind, sind diese materiell-rechtlichen Inhaltes geringer. Zum Thema der Arbeit ist ein Problem aus dem Kapitel der Rechtfertigungsgründe genommen, das schon lange Gegenstand einer Prüfung ist, inwieweit die verschiedenen ihm innewohnenden Einzelfragen so geklärt sind, daß die Aufnahme eines allgemeinen Rechtssatzes in das Gesetzbuch erfolgen kann. Es ist dies das Einwilligungsproblem. Die Aufgabe lautet zusammengefaßt:

> Zu prüfen, ob und inwieweit eine einheitliche gesetzliche Regelung des Einwilligungsproblems möglich und sogar erforderlich ist.

Beginnend mit dem bekannten Satze Ulpians: nulla iniuria est, quae in volentem fiat, ist zunächst ein geschichtlicher Abriß der Entwicklung des Einwilligungsproblems gegeben. Dieser ergibt, daß die Mehrzahl der Ansichten die Wirksamkeit einer Einwilligung leugnen, während einige Schriftsteller sie für wirksam erklären entweder bei allen Verbrechen oder bei den Verbrechen gegen ein verfügbares Recht, gegen verfügbare Rechtsgüter oder gegen individuelle Interessen des Verletzten oder schließlich infolge der Natur einzelner Delikte.

Die neuerdings erschienene Monographie Honigs, welche neue Methoden zur Lösung des Einwilligungsproblems aufweist, ist eingehend besprochen. Honig betrachtet das Einwilligungsproblem als Teil der Verbrechenslehre und zeigt, daß diese wiederum von den Schutzobjektstheorien abhängig ist. Er deckt den Zusammenhang dieser Theorien mit den rechtsphilosophischen Strömungen der verschiedenen Zeiten auf und kommt zu dem Ergebnisse, daß eine einheitliche materiale Verbrechensbestimmung nicht möglich ist, die einzelnen Schutzobjekte jedoch mittels rechtsphilosophischer Betrachtungsweise erfaßt werden müssen. Letzteres folgt aus der Bestimmung des „Handlungsobjektes" und seiner Beziehung zum Schutzobjekte. Das erstere, an dem sich die Handlung vollzieht, wird mittels kausaler, das Schutzobjekt mittels wertbeziehender und damit rechtsphilosophischer Betrachtungsweise gewonnen. Folglich ist die Einwilligung ein Grenzbegriff, der nur durch die Mittel mehrerer Wissenschaften erkannt und daher nicht einheitlich festgestellt werden kann. Es können nur aus der Natur der einzelnen Delikte Merkmale für die Grenzen, nicht aber für den Grund der Einwilligung ermittelt und in einem allgemeinen Rechtssatze zusammengefaßt werden.

Diese Lehre Honigs ist in ihrer Bedeutung für den Entwurf geprüft. Besonders sind die §§ 286ff., 308ff. E eingehend besprochen.

Es folgen Untersuchungen über die Erfordernisse einer wirksamen Einwilligung; eingehender sind hierbei die Fragen nach Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden, sowie nach der Möglichkeit einer Stellvertretung behandelt, welche Fragen zur Erörterung der juristischen Natur der Einwilligung Anlaß geben.

Als Ergebnis der Untersuchung wird die Notwendigkeit der Aufnahme eines allgemeinen Rechtssatzes in das Gesetzbuch unbedingt bejaht und dieser Rechtssatz wird im Anschluß an Honig folgendermaßen vorgeschlagen:

Die Einwilligung des Verletzten schließt, sofern sich nicht aus dem besonderen Teile des Gesetzes eine Erweiterung oder Einschränkung ergibt, die Strafbarkeit derjenigen Handlungen aus, bei denen ein als rechtswidrig bezeichnetes Verhalten oder ein Handeln gegen oder ohne Willen des Verletzten zum Tat-

bestande gehört oder deren Verfolgung nur auf Antrag des unmittelbar Verletzten eintritt.

Bei der Körperverletzung und der Verletzung der persönlichen Freiheit oder Sicherheit ist die Einwilligung auch dann unwirksam, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.

Hat der Einwilligende zwar das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung in den nach Absatz 1 zulässigen Fällen nur dann wirksam, wenn er die zur Beurteilung der an sich strafbaren Handlung erforderliche Einsicht zur Zeit besaß. Die Einwilligung ist jedoch dann unwirksam, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Erreichung eines höheren Lebensalters als des 18. für ihre wirksame Erteilung zu erfordern ist.